

Stadtverwaltung Pirmasens
Beantwortung von Anfragen

**Nachfrage der Stadtratsfraktion AfD in der Stadtratssitzung vom 26.06.2023 zur
Beantwortung der Anfrage Jugend und Soziales
Stellungnahme der Verwaltung**

Zu Frage 3

Wie gliedern sich diese Familien nach:

- a) der Anzahl der Familienmitglieder?
- b) der Nationalität? (bitte einzeln auflisten)
- c) dem religiösen Hintergrund? (sofern ermittelbar)
- d) dem direkten Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Teil der BRD?

Diese Frage wurde von der Verwaltung nicht in der Sache beantwortet. Weder wurden Angaben zur Zahl der Familienmitglieder, der Nationalität, Religion oder des Ortes der Herkunft (aus dem Inland oder Ausland) gemacht.

Es wurde lediglich erklärt, daß es sich „nur in Einzelfällen“ um Migrantenfamilien handelt und grundsätzlich nicht nach Nationalität unterschieden werde.
Dies ist keine konkrete Antwort auf die Detailfragen.

Die Verwaltung muss zwingend erfasst haben, wie groß diese Familien sind, also wie viele Mitglieder sie jeweils haben.

Daß im Bereich des SGB VIII nach Aussage der Verwaltung „nicht nach Nationalität unterschieden“ wird, ist völlig unerheblich für die Beantwortung der gestellten Frage.

Die Nationalität muss der Verwaltung trotzdem bekannt sein. Ansonsten könnte die Verwaltung auch nicht kundtun, daß es sich „nur in Einzelfällen“ um Migrantenfamilien handelt.

Dies tut sie im Übrigen nicht nur bei dieser Frage, sondern sie erklärt es „vorab zur Klarstellung“ (O-Ton) bereits bei Frage 1.

Außerdem erklärt die Verwaltung bei Frage 4, daß bei den ausländischen Familien „in der Regel ein Aufenthaltsrecht besteht“. Damit räumt sie ein, daß sie diese Fälle detailliert vorliegen und erfasst hat.

Dann kann und soll sie auch die konkreten Zahlen klar benennen.

Daß die religiösen Hintergründe nicht bekannt sind, mag so sein. Jedoch sollte im Regelfall bekannt sein, von woher der Zuzug erfolgte.

Ich frage daher nochmals nach der Anzahl der Familienmitglieder, der Nationalität und den Orten, von welchen der Zuzug nach Pirmasens erfolgte und erwarte jetzt eine konkrete Beantwortung dieser Detailfragen.

2020:

Von den 18 Zuzügen hatten 3 Familien einen Migrationshintergrund.

1 Familien aus Syrien mit 5 Personen, Zuzug aus dem Inland

2 Familien aus den Bereich der neuen EU-Länder, eine Familie mit 4 Personen, eine Familie mit 6 Personen, Zuzug aus dem Inland

2021:

Von den 20 Zuzügen hatten 3 Familien einen Migrationshintergrund.

1 Familie aus Afghanistan mit 4 Personen, Zuzug aus dem Inland.

1 Familie aus Somalia mit 4 Personen, Zuzug aus dem Inland

1 Familie aus Albanien mit 5 Personen, Zuzug aus dem Inland

2022:

Von den 15 Zuzügen hatten 2 Familien einen Migrationshintergrund.

1 Familie aus Syrien mit 4 Personen, Zuzug aus dem Inland.

1 Familie aus dem Bereich der neuen EU-Länder mit 5 Personen, Zuzug aus dem Inland.

Die genannten Familien haben einen legitimen Aufenthaltsstatus, der sie auch berechtigt umzuziehen.

Zu Frage 4

Bei wie vielen dieser Familien bestünde zumindest theoretisch die Option, in Zusammenarbeit mit dem Land „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ durchzuführen?

Diese Frage wurde von der Verwaltung nicht in der Sache beantwortet. Es wurde lediglich erklärt, daß „in den angesprochenen Einzelfällen mit ausländischen Familien i.d.R. ein Aufenthaltsrecht besteht“.

Also weiß die Verwaltung im Umkehrschluss auch, in wie vielen konkreten Fällen dies nicht besteht.

Ich frage daher nochmals nach der Zahl der Fälle, in welchen man zumindest theoretisch

(wenn man nach geltendem Recht handeln würde) „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ durchführen könnte.

Wie bei Frage 3 ausgeführt, besteht bei den Familien ein Aufenthaltsrecht, Abschiebungen sind daher nicht möglich.

Gibt es hinsichtlich der in mehreren Kindertagesstätten geschaffenen Stelle für „Diversität und Interkulturalität“ eine konkrete gesetzliche und damit zwingende Vorgabe, welcher die Stadt nachzukommen hat? Wenn ja, welche?

Diese Frage wurde überhaupt nicht beantwortet.

Stattdessen wurden lediglich die Definitionen für „Fachkräfte für Diversität und Interkulturalität“ benannt.

Dies ist jedoch die Antwort auf die von mir gestellte Frage 9, wie die Verwaltung selbst bei deren Beantwortung erklärt (sie verweist dort nämlich auf ihre Aussage zu Frage 7).

Ich frage daher nochmals nach der konkreten gesetzlichen Vorgabe, aufgrund derer solchen Stellen von der Stadt überhaupt zu schaffen sind.

Die Einstellung der Fachkräfte für Diversität und Interkulturalität ist in § 25 Abs. 5 KiTaG begründet. Hier ist die Deckung der personellen Bedarfe, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen und über das Sozialraumbudget abgebildet werden müssen, geregelt. Die nähere Konkretisierung dieser Bedarfe wurde in der Konzeption zur Umsetzung des Sozialraumbudgets in der Stadt Pirmasens, die in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz ausgearbeitet. Zur Untersuchung der sozialräumlichen Bedarfe wurde eine wissenschaftlich basierte Sozialraumanalyse durch das ISM erstellt. Diese ergab, dass in fast allen Kita's zusätzliche FK erforderlich sind, die versucht über eine Einzelförderung bzw. in Kleingruppen alle Kinder auf den gleichen Bildungsstand zu bringen, damit der Übergang zur Grundschule gelingen kann.